

Unberechtigte Retax

Abrechnung der Zuzahlung bei Nichtverfügbarkeit

CD | Manch eine Retax reißt nicht unbedingt ein großes Loch in die Kasse der Apotheke, aber getreu dem Motto „Kleinvieh macht auch Mist“ lohnt auch hier ein genaues Hinsehen. Auch bei kleineren Retaxationen sollte Einspruch eingelegt werden, wenn diese unberechtigt sind – ansonsten entgeht der Apotheke so wie im folgenden Fall die ihr zustehende Zahlung.

Die Abrechnung der Zuzahlung bei Abgabe anderer als der verordneten Packungsgrößen scheint in Apotheken regelmäßig Probleme zu verursachen. Kürzlich berichtete uns eine Apotheke von einer Retaxation, bei der die für den Versicherten günstigste Zuzahlungsvariante gewählt wurde, dies jedoch im Nachgang zu einer Retax führte.

Zuzahlung bei Abgabe einer alternativen Packungsgröße

Bei dem betroffenen Rezept wurde eine ALBVVG-Regelung umgesetzt, die nunmehr in § 129 Abs. 2a SGB V zu finden ist. Verordnet war im April 2024 „Omeprazol AbZ 40 mg KMR 100 St. N3 PZN 04102364“ zulasten einer IKK. Zum Abgabepunkt war das verordnete Präparat bei der vorliegenden Krankenkasse rabattiert. Zudem gab es weitere Rabattarzneimittel, von denen mindestens eines zum Zeitpunkt der Abgabe von der Zuzahlung befreit war. Keines dieser Präparate war jedoch lieferbar, Alternativen dieser Packungsgröße genauso wenig. Daher versorgte die Apotheke die betroffene Person mit einer kleineren Packungsgröße, nämlich „Omeprazol AL 40 mg 60 St. PZN 09667556“. Für dieses Präparat war an sich eine Zuzahlung fällig, jedoch ging die Apotheke von der zuzahlungsbefreiten Packung aus und zog dementsprechend keine Zuzahlung ein.

Im Nachgang erhielt die Apotheke jedoch eine Retaxation, gegen die die Apotheke mit Hinweis auf die Regelungen nach ALBVVG Einspruch einlegte. Die Krankenkasse lehnte diesen Einspruch jedoch ab und begründete dies folgendermaßen: „*Im vorliegenden Fall liegt kein Austausch gegen mehrere Packungen vor. Die Retaxierung erfolgte auf Grundlage des Arzneimittelliefervertrags, dem Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V sowie des Fünften Sozialgesetzbuch.*“

Theorie und Praxis

Die Regelung in § 61 SGB V ist tatsächlich zu kurz gedacht, denn dort ist im Wortlaut von einer Ersetzung gegen **mehrere** Packungen mit geringerer Packungsgröße und nicht nur gegen eine die Rede.

§ 61 SGB V

„[...] Erfolgt in der Apotheke auf Grund einer Nichtverfügbarkeit ein Austausch des verordneten Arzneimittels gegen mehrere Packungen mit geringerer Packungsgröße, ist die Zuzahlung nach Satz 1 nur einmalig auf der Grundlage der Packungsgröße zu leisten, die der verordneten Menge entspricht. Dies gilt entsprechend bei der Abgabe einer Teilmenge aus einer Packung.“

Allerdings hat auch der GKV-Spitzenverband bereits erkannt, dass diese Formulierung nicht alle Konstellationen aus der Praxis abdeckt. So wurde konkretisiert, dass diese Regelung auch beispielsweise auf die Abgabe mehrerer Packungen mit anderen Wirkstoffen zu beziehen und auch in vergleichbaren Fällen stets die für den Versicherten günstigere Variante zu wählen ist.

In einem Verbandsrundschreiben aus März 2025 wurde dies nochmals erläutert: Wenn ohne Lieferengpass theoretisch ein zuzahlungsfreies Arzneimittel hätte abgegeben werden können, so ist von den Versicherten keine Zuzahlung zu leisten – unabhängig vom verordneten und dem nach ALBVVG tatsächlich abgegebenen Arzneimittel.

Diese Ausführungen ergeben für den oben genannten Fall die korrekte Vorgehensweise: Unabhängig davon, ob die Apotheke anstelle des verordneten Präparates eine oder mehrere kleinere Packungen abgibt, bleibt die Zuzahlung bei 0 Euro, da ohne den Lieferengpass eine zuzahlungsfreie Arzneimittelversorgung erfolgt wäre. Darüber hinaus erscheint es auch wenig nachvollziehbar, dass die Apotheke bei Abgabe von **einer** Packung zu 60 Stück eine Zuzahlung hätte erheben sollen, bei Abgabe von **zwei** Packungen zu je 50 Stück aber nicht.

Aufgrund des bürokratischen (Zeit-)Aufwandes und der geringen Retaxsumme ließ die Apotheke in diesem Fall das Thema auf sich beruhen. Dennoch sollten Apotheken beobachten, ob sich Retaxationen aus diesem Grund häufen – denn in Summe könnte sich dann doch ein erheblicher Verlust ergeben.